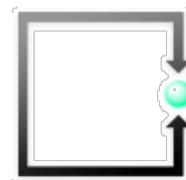


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
stefanovic@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

AUSNAHMEN VOM „ONE-STOP-SHOP“

12.7.2021

Quelle: https://datenrecht.ch/eugh-c-645-19-ausnahmen-vom-one-stop-shop/?utm_source=datenrecht&utm_campaign=acda7c4359-datenrecht-Mailchimp&utm_medium=email&utm_term=0_15155ce73b-acda7c4359-90792857;
Beitrag von Herrn Dominik Kawa vom 5. Juli 2021 auf www.datenrecht.ch; Urteil EuGH C-645/19 vom 15. Juni 2021

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic (die vorliegende Publikation basiert auf den Beitrag von Herrn Dominik Kawa vom 5. Juli 2021 auf www.datenrecht.ch)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) kam in seinem Urteil C-645/10 vom 15. Juni 2021 zum Schluss, dass die nationalen Datenschutzbehörden unter Umständen auch dann tätig werden dürfen, wenn das verantwortliche Unternehmen seinen Hauptsitz im Ausland hat und somit auch unter der Federführung einer anderen Behörde steht.

In diesem Verfahren ging es um eine Unterlassungsklage belgischer Datenschützer an die Adresse von Facebook (Beklagte). Die belgische Datenschützer warfen Facebook eine übermässige Datenerhebung vor. Die Beklagte, die in Dublin ansässig ist, bestritt bereits die Zulässigkeit der Klage. Gemäss Ausführungen der Beklagten erkläre der „One-Stop-Shop“ Mechanismus der DSGVO (europäische Datenschutzgrundverordnung) allein die federführende Aufsichtsbehörde für zuständig.

„Der zugrunde liegende Zielkonflikt zwischen einheitlicher Beurteilung und effektivem Rechtsschutz durchzieht schon den Rechtsrahmen: Einerseits ist jede Aufsichtsbehörde unabhängig und «im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig» (Art. 55 Abs. 1 DSGVO). Andererseits erklärt Art. 56 derselben Verordnung die Behörde am Ort der Haupt- bzw. der einzigen Niederlassung für «federführend» (Abs. 1) und in Fragen der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung zum «einzige[n] Ansprechpartner der Verantwortlichen» (Abs. 6).“

(https://datenrecht.ch/eugh-c-645-19-ausnahmen-vom-one-stop-shop/?utm_source=datenrecht&utm_campaign=acda7c4359-datenrecht-Mailchimp&utm_medium=email&utm_term=0_15155ce73b-acda7c4359-90792857)
Beitrag von Herrn Dominik Kawa vom 5. Juli 2021 auf www.datenrecht.ch)

Der EuGH erachtete den Vorbehalt in der Aufgabenteilung als grundrechtskonform. Ferner bestätigte der EuGH, dass bei einer grenzüberschreitenden Verarbeitung personenbezogener Daten die Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde (...) die Regel und die Zuständigkeit der andere betroffenen Aufsichtsbehörden (...) die Ausnahmen bilden (Rn 67 f. Urteil EuGH C-645/19). Ausserdem machte der EuGH auch deutlich, dass jene Arbeitsteilung notwendigerweise auf der Prämisse einer loyalen und wirksamen Zusammenarbeit beruhe und die korrekte und kohärente Anwendung der DSGVO bezwecke. Der „One-

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch
Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



Stop-Shop“ Mechanismus findet an dieser Annahme und Zielsetzung seine Grenzen:

«[D]ie in der Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Aufteilung der Entscheidungszuständigkeiten zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden [...] ändern [nichts daran], dass alle diese Behörden zu einem hohen Niveau des Schutzes der genannten Rechte beizutragen haben [...]. Dies bedeutet insbesondere, dass das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz keinesfalls dazu führen darf, dass eine nationale Aufsichtsbehörde, namentlich die federführende, ihren Verpflichtungen [...] nicht nachkommt, zu einem wirksamen Schutz [...] beizutragen. Sonst würde einem forum shopping – insbesondere der Verantwortlichen – zur Umgehung dieser Grundrechte und der wirksamen Anwendung der Vorschriften [...] Vorschub geleistet.» (Rn. 67 f.)

Grundsätzlich kann folgendes festgehalten werden: Der Umfang der Entscheidungsbefugnis federführender Behörden hängt also wesentlich von der Wirksamkeit ihrer Rechtsdurchsetzung ab. Diesbezüglich ist der Umfang in mehrfacher Hinsicht zu relativieren:

- Ausdrückliche Ausnahmen gelten für Fälle besonderer Dringlichkeit (Art. 66 DSGVO; Rn. 59) sowie bei Auswirkungen auf nur einen Mitgliedstaat (Art. 56 Abs. 2 DSGVO; Rn. 58). Zwar darf die federführende Behörde auch diese Fälle übernehmen, doch hat sie diesfalls dem Beschlussentwurf der unterrichtenden Behörde «weitestgehend Rechnung» zu tragen (Art. 56 Abs. 4 DSGVO; Rn. 61);
- Verweigert die federführende Behörde die amtshilfweise Übermittlung von Informationen, ist es der ersuchenden Behörde ferner unbenommen, einstweilige Massnahmen zu ergreifen (Art. 61 Abs. 8 DSGVO; Rn. 71);
- Darüber hinaus bietet das Kohärenzverfahren nach Art. 63 DSGVO umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten für nicht-federführende Behörden und überlässt die Entscheidung in Streitfällen dem Europäischen Datenschutzausschuss (Art. 65 Abs. 1 DSGVO; Rn. 59);
- Schliesslich setzt die Klageerhebung durch die Aufsichtsbehörden nicht voraus, dass das verantwortliche Unternehmen eine Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat besitzt (Rn. 84).¹

¹https://datenrecht.ch/eugh-c-645-19-ausnahmen-vom-one-stop-shop/?utm_source=datenrecht&utm_campaign=acda7c4359-datenrecht-Mailchimp&utm_medium=email&utm_term=0_15155ce73b-acda7c4359-90792857; Beitrag von Herrn Dominik Kawa vom 5. Juli 2021 auf